

## §334

**Aussetzung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

**Das Gericht kann die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen, wenn der Antrag zugunsten des Verurteilten gestellt ist.**

Die Befugnis, bei einem zugunsten des Verurteilten gestellten Wiederaufnahmeantrag die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auszusetzen, steht nur dem Gericht zu. Dies entspricht der eigenverantwortlichen Stellung des Gerichts. Es darf daher z. B. nicht durch eine vorweggenommene Unterbrechung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe durch den Staatsanwalt in seiner Entscheidung beeinflusst werden. Das Gericht wird von seiner Möglichkeit zur Aussetzung Gebrauch machen, wenn bei Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens bereits eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Entscheidung zugunsten des Verurteilten besteht.

## §335

**Urteil und Verbot der Straferhöhung**

(1) In der neuen Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung anderweitig in der Sache zu erkennen.

(2) Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten beantragt worden, darf in dem neuen Urteil eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als die in dem früheren Verfahren erkannte nicht ausgesprochen werden.

Das Gericht entscheidet nach Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens aufgrund einer Hauptverhandlung durch Urteil über den Antrag des Staatsanwalts. Entsprechend dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder aufzuheben und in der Sache anders zu entscheiden. Bei einer Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten wird konsequent an dem Verbot der Straferhöhung festgehalten (vgl. Anm. zu § 285).

## §336

**V e r ö f f e n t l i c h u n g**

**Im Falle eines Freispruchs soll das Gericht auf Veröffentlichung des freisprechenden Urteils erkennen, wenn das auf-**